

TOP 7: Entwurf einer Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)

- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Erläuterungen:

Bisher ist für Streitigkeiten im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe die Schiedsstelle für Sozialhilfeangelegenheiten zuständig. Durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Bereich der Sozialhilfe entfällt die Zuständigkeit dieser Schiedsstelle für Angelegenheiten der Eingliederungshilfe. Insofern ist für diesen Bereich eine neue Schiedsstelle zu bilden.

Die Landesregierung wird in § 133 Abs. 5 SGB IX ermächtigt, Einzelheiten zur neuen Schiedsstelle durch Rechtsverordnung zu regeln.

